2te Beilage.

Unterthänige Vorstellung auf den hohen Bescheid vom 8ten d. M.

Betreffend den extraordinairen Steuer-Ausschlag von 940 Rthlr.

an

die Hochlöbl. Königlich Preußische Interims- Verwaltungs- und Organisirungs-Commission

von

den in der Protestation vom 6ten dieses unterzeichneten Vorstehern.

Wohl- und Hochwohlgeborne Herren!

Euer Wohl- und Hochwohlgeborne haben auf unsere Protestation gegen den Verfassungswidrigen Ausschlag der für Sendungskosten der Erbhuldigungs-Deputirten, und sonstige dringende Landesumstände geforderten 850 Rthlr. den hohen Bescheid unterm 8ten l. M. zu ertheilen geruhet, daß die Kosten-Rechnungen jener Deputirten allerhöchsten Orts untersucht und festgesetzt worden, und daß die andere Honnschaften der Herrschaft Werden in der Allerhöchst festgesetzten Art, bereits Zahlung geleistet hätten, daß also, weil die Befriedigung dieser Deputirten dringend nothwendig sey, der vom Kreis-Einnehmer Lauten uns zu bestimmende Antheil binnen endlicher Frist von vier Tagen, bei Vermeidung gestärkter, allenfalls militairischer Execution, zu entrichten wäre.

Wir finden uns durch diese hohe Verfügung, mit Ehrerbietung sey es gesagt, sehr gekränkt, denn unsere Protestation bezielte nicht bloß die Deputations-Kosten zur Erbhuldigung, sondern vornehmlich das erweiterte Rubrum: Und sonstige dringende Landes-Umstände. Diese Ueberschrift ist zu dunkel, ihr steht offenbar die Exceptio generalitatis entgegen.

Uns

Uns ist auch weder eine Höchste noch Allerhöchste Resolution gehörig bekannt gemacht worden, vermöge welcher 1. jener Etat der Kosten fixirt, und dabei eine so dunkele Rubrik genehmiget, sodann 2. auch solche Vertheilungsart festgesetzt seyn sollte, nach welcher der Honnschaften Antheil 850 Rthlr. betrage.

Was hier unser unterthäniges Befremden vermehret, ist die Calculation jener Deputationskosten, so wie sie mit Bewilligung der Landschaft bestimmt worden; Es waren nämlich der Deputirten vier, als Repräsentanten der vier Stände, des Adel- und Geistlichen, sodann des Handel- oder Gewerb- und Bauerstandes, neunzehn oder zwanzig Tage dauerte ihre Sendung, das jedem Deputirten zu vier Rthlr. bestimmte Taggeld kann also den Betrag von 320 Rthlr. nicht übersteigen. Und wollte man einsweilen annehmen, daß das dunkele Rubrum die größere Summe befasse, daß wie verlautet, der Totalbetrag 940 Rthlr. ausmache, wie soll man dann den modum repartiendi begreifen, nach welchem die Landeigenthümer darab 850 Rthlr. folglich noch mehr als neun Zehntel, hingegen die drei übrigen Stände nicht einmal ein Zehntel tragen sollten.

In der That können wir uns nicht vorstellen, daß unser Allergnädigster König einen für uns so auffallend harten Vertheilungsfuß festgesetzt, und hierunter von der landschaftlichen Verfassung eine Ausnahme habe machen wollen.

Von der landschaftlichen Verfassung sagen wir, und berufen uns deshalb nicht auf ein dunkeles unbestimmtes Herkommen, sondern auf klare offenkundige Fundamental-Verträge; So heißt es in dem provisorischen Vergleich d. d. Berlin den 10ten October 1774 Art. 2.

„Soll vor die Zukunft sowohl in ordinariis als extraordinariis ein mehreres nicht ausgeschlagen, und von denen Eingesessenen gefordert oder genommen werden, als was mit denen dazu gehörigen Adelichen, Meistbeerbten, Deputirten des Stadt-Magistrats und denen Vorstehern der Honn- und Bauerschaften würklich per majora quartaliter gethädiget und gewilliget worden." —

Und in dem Landesregulativ d. d. Berlin den 4ten Decembr. 1776 lautet die bestimmte Vorschrift Art. 14 dahin:

„Sind

„Sind beide Theile, (der Reichsadel und die Eingesessenen) in Ansehung „der Rubrik zu allerhand Landesnothdurften darin einig, daß solches „nicht gänzlich wegfallen könne, weil füglich nicht anderst als mit 50 „oder 100 Rthlr. die Repartition zu machen, mithin zur Ergänzung „des anders nicht wohl zu repartirenden Ausschlags demselben etwas „beizusetzen nöthig seye; aus diesen in der Landesrechnung nachzuwei„senden Geldern müssen hauptsächlich die bei einigen der vorbemeld„ten Posten an Agio und sonsten Nebenausgaben vorfallende Kösten, „und wenn sonst in allgemeinen Landesangelegenheiten, unversehens „kleine Ausgaben unter 5 Reichsthlr. vorkommen, bezahlt werden; „dahingegen alles, was sich über 5 Reichsthlr. beträgt, und nicht zu „den ausgeschlagenen Posten gehört, aus solchen Geldern nicht ge„nommen, noch auch sonst in Rechnungsabgabe gebracht, sondern wie „alle übrige Posten vorhero gehörig und namentlich in den Quartalaus„schlägen aufgeführet, und daselbst vorher bewilligt werden müssen." —

Hieraus erhellet nun, daß die Rubrik: zu allerhand Landesnothdurften, oder per Synonimum zu dringenden Landesumständen schon in Vorzeiten ein Stein des Anstosses gewesen, welcher itzt zu den im Grundvertrage vorgesehenen und wegen ihrer Behandlung normirten Fällen gehöre, daß also dieses Rubrum, falls es mehr als 5 Reichsthl. befaßt, schlechterdings nicht anders paßiren könne, als wenn solches vorher von der Landschaft bewilliget worden.

In dieser Hinsicht bestimmt nun auch das Landesregulativ Art. 18. den Modum tractandi, und bestätigt den Inhalt des vorangeführten provisorischen Vergleichs, daß nämlich die Ausschläge durch die Stimmenmehrheit der Deputirten vom Adel und Stadt, und der Bauerschaftlichen Vorsteher bewilliget und bestimmt werden sollen.

Ferner ist daselbst Art. 19. vorgeschrieben, daß zum Behuf der Ausschläge vörderst ein Protocoll abgehalten, und dabei volle Stimmenfreyheit herrschen, sodann der Beschluß der Mehrheit ermessen werden solle.

Alle diese Präceptivnormen sind aber in vorliegendem Falle nicht beobach-

tet

tet worden, und wie läßt sich erklären diese Hintansetzung der von Seiner Königlich-Preußischen Majestät allerhöchst garantirten Landes-Grundverträge?

Wollte man hier einwenden, daß doch einige Bauerschaften ihren Beitrag zu der fraglichen Summe gezahlt hätten, so bleibt doch wahr, daß dieser Ausschlag gegen die Grundverfassung ist, daß die vorschriftmäßige Initiative nicht beobachtet worden, und daß noch wirklich die Mehrheit der Vorsteher der unförmlichen Behandlungsart widerspricht.

Der fernere Einwurf, daß doch Adel, Geistliche und Stadt mit dem fraglichen Ausschlage zufrieden wären, würde sofort dadurch widerlegt seyn, weil es quoad modum repartiendi jura singulorum betrifft, wobei im Falle gütliches Einverständniß nicht statt findet, eine Itio in partes dergestalt nothwendig ist, daß über den verhältnißmäßigen Antheil jedes Standes nur die höhere Autorität entscheiden kann.

Soll man endlich noch den Umstand, daß die angeführten Landes-Grundverträge zwischen der vormaligen Reichsabtei und den Landeseingesessenen geschlossen worden, als Zweifelsgrund aufstellen, und die Frage anreihen, ob diese Fundamentalverträge im dermaligen säcularisirten Zustande des Landes noch verbindlich seyen? so wird diese Frage ungesäumt damit beantwortet, und der Zweifelsgrund dadurch völlig aufgelöset, daß nach dem von unserm allergnädigsten König und Herrn, als mitwirkenden höchsten Theile errichteten Reichs-Deputationshauptschlusse vom 25ten Februar d. J. Art. 60. dergleichen zwischen dem Regenten und dem Lande vormals geschlossenen Verträge allerdings unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Nimmt man überdem auf die allgemeine teutsche Reichsverfassung seinen Umblick, so galt schon von Alters her das Sprüchwort: daß wo die Landeseingesessene nicht mitrathen, sie auch nicht mit thaten, und sowohl das allgemeine Herkommen, als schriftliche Particularnormen sprechen laut dafür, daß öffentliche Geldbehebungen ohne Zuthun der Landschaft nicht unbedingt et modo herili geschehen können.

Und wie würde es mit der edelen Publicität der Staatsverwaltung in den Königlich-Preußischen Staaten contrastiren, wenn wir vom Schild der

Ver-

Verfassung entblößt, mit Generalrubriken zu unbestimmten Geldbeiträgen angewiesen, und via executionis dazu angestrengt werden könnten, wie sollte da offenes Vertrauen zwischen Herrscher und Volk statt finden können? —

Von den erleuchteten Einsichten dieser hochansehnlichen Commißion hoffen wir daher unterthänig zuversichtlich, daß Hochdieselbe die itzt näher vorgelegten Gründe unserer Beschwerden zu würdigen geruhen werde.

Allerdings fühlen wir das Anstößige, was ein Zwist wegen der Erbhuldigungskosten an sich hat, und wie es unsern huldvollen auf die vollkommene Liebe seiner Unterthanen rechnenden König befremden würde, wenn Allerhöchstderselbe deshalb behelliget werden sollte; wir gehorsamst Unterzeichnete sind aber mit dem hurtigsten Willen bereit, unsern Beitrag verhältnißmäßig zu leisten, so wie auch die ferneren Kosten nach verfassungsmäßig vorzulegendem Etat unsers Antheils zu tragen, und schlagen des Endes ein Auskunftsmittel vor, daß nämlich die Deputirten der übrigen Stände mit uns zusammen treten und gütlich unterhandeln möchten; wird dieses Erbieten abgeschlagen, so sind wir freilich in die Nothwendigkeit gesetzt, den Schutz für unsere Rechte höchsten Ortes anzuflehen, dann aber sind wir auch ausser aller Verantwortlichkeit gesetzt, indem wir mit dem gehörten Vorschlage unsere ehrfurchtsvolle Delicatesse bewiesen haben, und miteins erklären, daß wir von jeder gehäßigen Kritik oder unbescheidenem Tadel der in Ausgabe gebrachten Posten weit entfernt sind.

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren bitten wir demnach unterthänig gehorsamst, Hochdieselbe geruhen wollen, vor allem an den Kreiseinnehmer Lauten wegen der von diesem bedroheten Execution einen Stellungsbefehl zu erlassen, sodann die von uns vorgeschlagene gütliche Unterhandlung mildest zu fördern, oder aber sonst unsre Beschwerde aus näher vorgelegten Gründen gerechtest zu heben.

In schuldigster Ehrerbietung beharren wir

Euer Wohl- und Hochwohlgeboren

unterthänige Vorsteher
und Namens deren, der Bevollmächtigte
Henrich Büsgen.